

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 26.04.2023,
Zahl: 640-0/2/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
einen Teilbereich des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 140/2022, in Verbindung mit den §§
24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., und 94d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I Nr. 122/2022, wird
verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

- 1) Das Halten und Parken ist auf der nachfolgend im beiliegendem Lageplan (Anlage 1)
farblich (grün) angeführten Fläche des öffentlichen Gut – Grundstück 917/2, KG
72337, verboten. Anlage I bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung.
- 2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge der Mitglieder der
Österreichischen Wasserrettung – Einsatzstelle Bodensdorf – mit amtlicher
Parkkarte.
- 3) Die Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des
Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die
Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- 4) Die amtliche Parkkarte, Anlage III bildet einen integrierenden Bestandteil dieser
Verordnung und ist während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Gemeinde
Steindorf am Ossiacher See erhältlich.

§ 2

Aufstellen von Verkehrszeichen

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens
gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 („Halten und Parken Verboten“) in Verbindung mit der

Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 – „ausgenommen Fahrzeuge der Mitglieder ÖWR Einsatzstelle Bodensdorf mit amtlicher Parkkarte“ gemäß Anlage II kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar

Anlage I: Übersichtsplan 1:250 – ÖWR

Anlage II: Grafische Darstellung Vorschriftszeichen

Anlage III: amtliche Parkkarte ÖWR

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at

pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at